



© sudok1 - Fotolia.com

Soziale Unfallversicherung

Pflichtversicherung

Die soziale Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung und beruht auf dem Solidaritätsprinzip. Der Vorteil dieses Systems liegt in der Bündelung aller Risiken. Es umfasst Klein-, Mittel- und Großunternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, gefährliche und weniger gefährliche Branchen, Erwerbstätige und in Ausbildung stehende Personen. Dadurch ist der Fall einer nicht bewältigbaren Risikoselektion ausgeschlossen.

Sozialpolitische Aufgabe

Die soziale Unfallversicherung erfüllt eine wichtige wirtschafts- und sozialpolitische Aufgabe: Sie sorgt dafür, dass die Versicherten im Laufe der Ausbildung und des Berufslebens trotz aller Gefahren in sozialer Sicherheit leben können. Indem sie die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten schützt, bewahrt die soziale Unfallversicherung auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe. Sie ist eine Interessengemeinschaft der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Ablöse der Arbeitgeberhaftung

Im 19. Jahrhundert trat die soziale und wirtschaftliche Problematik von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erstmals deutlich zutage: Bei schuldhaftem Verhalten hafteten Arbeitgeber aufgrund ihrer im bürgerlichen Recht begründeten Haftpflicht für die Folgen; andererseits riskierten Arbeitnehmer ihre Gesundheit und ihre Existenz, wenn sie bei der Ausübung ihres Berufes ihre Arbeitsfähigkeit teilweise oder gänzlich verloren. Der Schadenersatz musste auf dem Rechtsweg erstritten werden. Eine Flut von Zivilprozessen mit allen negativen Konsequenzen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer war die Folge.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1887 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter löste die zivilrechtliche Haftpflicht des einzelnen Arbeitgebers ab. Es begründete stattdessen eine Gesamthaftung aller Arbeitgeber in Form einer Pflichtversicherung auf öffentlich-rechtlicher Basis. Dabei sind nur Arbeitgeberbeiträge vorgesehen.

Entwicklung seit 1889

Waren ursprünglich nur Arbeits- bzw. Dienstunfälle unfallversichert, wurden später auch Berufs-

**Solidarität statt
Risikoselektion!**

DIE LEISTUNGEN AUF EINEN BLICK

- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
- Vorsorge für Erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Finanzielle Entschädigung
- Entgeltfortzahlungszuschüsse

**Mehr Informationen
dazu im Internet:**

www.auva.at
www.bva.at
www.svb.at
www.vaeb.at

Unfallversicherungsträger	Unfallversicherte 2018	Anerkannte Schadensfälle 2018
AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	3.122.540 unselbständig Erwerbstätige, freie Dienstnehmer	99.339 Arbeitsunfälle 1.140 Berufskrankheiten
	549.703 selbständig Erwerbstätige	3.217 Arbeitsunfälle
	1.429.627 Schüler, Studierende und Kindergarten- kinder	53.783 Schülerunfälle
	Sonstige im Schadensfall geschützte Personen (z. B. Hilfsorganisationen, Lebensretter beinhaltet auch Umschüler, medizinische Rehabilitanden und Mandatare)	3.834 Arbeitsunfälle
	5.101.870 Versicherte insgesamt	160.173 Arbeitsunfälle 1.140 Berufskrankheiten
BVA Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	444.970 Dienstnehmer/-innen in einem öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis	9.836 Dienstunfälle 161 Berufskrankheiten
SVB Sozialversicherungsanstalt der Bauern	904.000 geschützte Personen in der UV	3.783 Arbeitsunfälle 132 Berufskrankheiten
VAEB Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	64.408 Versicherte der Bahnbetriebe	2.676 Arbeitsunfälle 27 Berufskrankheiten
Summe	5.437.078 (alle Unfallversicherten) 3,6 Mio.* Arbeitnehmer/-innen 1,5 Mio.* selbständig Erwerbstätige 1,4 Mio.* Schüler/Studenten	175.703 (alle Schadensfälle)
* Wert gerundet		

Sozialversicherung statt betrieblicher Streitigkeiten!!

krankheiten in den Schutz der Unfallversicherung einbezogen. Zunächst beschränkten sich die Leistungen auf die finanzielle Entschädigung von Unfallopfern oder ihren Angehörigen. Im Laufe der Zeit traten die Unfallverhütung, die Unfallheilbehandlung und schließlich die Rehabilitation als weitere Leistungen hinzu. Ebenso kam es zu einem Ausbau der Sach- sowie der Geldleistungen, zur Erweiterung des geschützten Personenkreises bis zur sozialen Unfallversicherung für Kinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr (2010). Zuletzt wurde die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) mit der Bezahlung eines 50-prozentigen Zuschusses zur Entgeltfortzahlung an Kleinbetriebe im Falle der Erkrankung oder eines Freizeitunfalls ihrer Beschäftigten sowie mit der Bezahlung eines Krankengeldes für selbständig Erwerbstätige beauftragt.

Die Unfallversicherung sorgt im Zusammenwirken mit der sozialen Kranken- und Pensionsversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit allen geeigneten Mitteln für rund sechs Millionen Versicherte.

Vorleistungspflicht der Krankenversicherung!
Versicherungsfälle

In der Unfallversicherung gibt es zwei Versicherungsfälle: den **Arbeits- bzw. den Dienstunfall** und die **Berufskrankheit**.

Diese beiden Versicherungsfälle lösen in der sozialen Krankenversicherung gleichzeitig die Versicherungsfälle der Krankheit und der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit in der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Um doppelte Versorgungen zu vermeiden, hat die soziale Krankenversicherung daher eine Vorleistungspflicht gegenüber der sozialen Unfallversicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten. Beide Versicherungsfälle (Arbeitsunfall und Berufskrankheit) können bei entsprechenden Folgen auch Leistungen der sozialen Pensionsversicherung auslösen: die Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditäts- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension, bei tödlichen Folgen auch Hinterbliebenenpensionen (Witwen-/Witwerpension und Waisenpension).

ARBEITSUNFÄLLE

Arbeits- bzw. Dienstunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ereignen.

Wegunfälle

Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Auch bei Fahrgemeinschaften (z. B. zwischen Wohnung und Schule, um

ein Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen) besteht grundsätzlich Versicherungsschutz. Wege im Zusammenhang mit einem Arztbesuch stehen nur dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn sie den Heimweg oder Weg in die Arbeit unterbrechen und vor dem Wegantritt der Dienstgeber informiert wurde.

Den Arbeitsunfällen gleichgestellte Unfälle

Unfälle bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder beim Blutspenden, Unfälle beim Einsatz von Mitgliedern oder Helfern von Hilfsorganisationen, Unfälle bei der Tätigkeit als Betriebsratsmitglied sowie beim Besuch beruflicher Kurse und dergleichen sind den Arbeitsunfällen gleichgestellt.

BERUFSKRANKHEITEN

Als Berufskrankheiten gelten die in der Liste der Berufskrankheiten (ASVG, Anlage 1) ausdrücklich verzeichneten Krankheiten, wenn sie durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Generalklausel

Eine Generalklausel bestimmt, dass auch durch schädigende Stoffe oder Strahlen verursachte Krankheiten, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten enthalten sind, unter bestimmten Voraussetzungen *im Einzelfall* als Berufskrankheiten anerkannt werden können. Hierfür ist die Zustimmung des Bundesministers erforderlich.

MELDEPFLICHT

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind vom Dienstgeber oder sonstigen meldepflichtigen Personen und Stellen dem zuständigen Unfallversicherungsträger binnen fünf Tagen zu melden, wenn sie mehr als drei Tage Krankenstand bzw. Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge haben. Bei verspäteter Meldung kann es zu Leistungseinschränkungen für den Versicherten kommen. Die gesetzliche Unfallversicherung kann daher auch vom Versicherten selbst informiert werden. Die Verpflichtung des Dienstgebers zur Meldung wird dadurch nicht berührt.

Schadensmeldung

Die Unfallversicherung wird aufgrund der Schadensmeldung von sich aus tätig. Ein Antrag ist nur für bestimmte Leistungen notwendig. Für die Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten gibt es Formulare, die bei den Unfallversicherungsträgern erhältlich sind oder im Internet, z. B. unter <http://www.sozialversicherung.at> zu finden sind.

Schadensverhütung

Die Unfallversicherungsträger haben den gesetzlichen Auftrag, Arbeits- bzw. Dienstanfälle und Berufskrankheiten zu verhüten.

Die fachkundigen Organe der sozialen Unfallversicherung untersuchen Arbeits- bzw. Dienstanfälle sowie Berufskrankheiten und forschen nach den wirksamsten Methoden, diese Schadensfälle zu verhüten. Sie schulen und beraten Arbeitgeber und Arbeitnehmer in sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitspsychologischen Belangen. Die Einbindung der Verantwortlichen und der Betroffenen in den Arbeitsschutz erhöht die Sicherheit im Betrieb.

Verhüten statt vergüten!

Sicherheitsstrategien

Folgende Rangordnung gilt für Maßnahmen zur Schadensvermeidung:

1. Technische Sicherheit

Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Unfallrisiken und Gesundheitsbelastungen haben Vorrang gegenüber allen anderen Maßnahmen. Möglichst sichere Produktionsprozesse, Maschinen, Werkzeuge und gesundheitsschonende Arbeitsstoffe sind einzusetzen.

2. Organisatorische Sicherheit

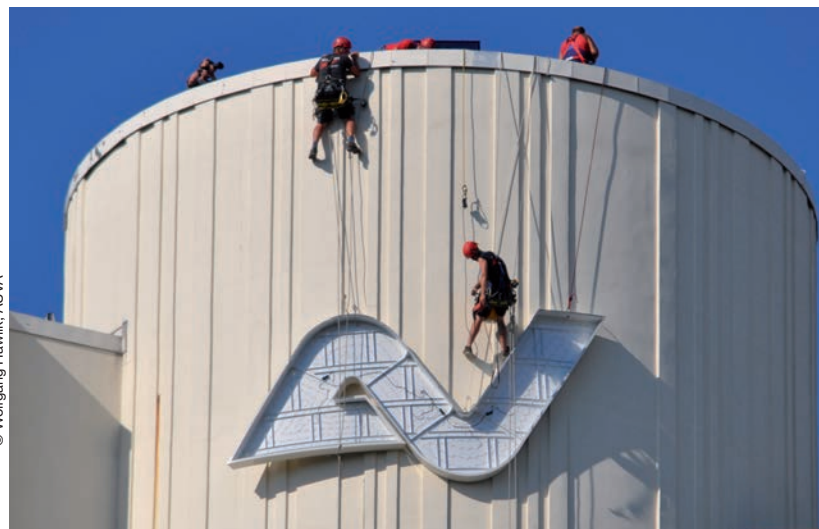
Wenn technische Maßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind, müssen organisatorische Maßnahmen ergriffen werden (z. B. die vorübergehende Trennung von Mensch und Gefahr durch Evakuierung des Gefahrenbereichs bei Sprengarbeiten).

3. Persönliche Schutzausrüstung und sichere Arbeitsweise

Risiken, die weder technisch noch organisatorisch zu verhüten sind, müssen durch persönliche Schutzausrüstung sowie durch sichere Arbeitsweise vermieden werden.

Arbeit darf nicht krank machen!

Die Rangordnung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung wird nach den Anfangsbuchstaben der Maßnahmen mit TOP abgekürzt.



© Wolfgang Hawlik, AUVA



© Foto - Fotolia.com

**Nicht nur durch Schaden
wird man klug!**

Gesunde Arbeitsgestaltung

Menschengerechte Arbeit und ergonomisch gestaltete Arbeitsplätze sind eine wesentliche Voraussetzung, um Schadensfälle zu vermeiden. Darüber hinaus werden Versicherte, die von Berufskrankheiten bedroht sind, vorbeugend betreut, z. B. in Form von Untersuchungen zur Gesundheitsüberwachung oder Schutzimpfungen.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Neben den gesetzlich taxativ angeführten Berufskrankheiten gibt es zahlreiche Krankheiten, die nicht nur beruflich verursacht sein müssen, sondern auch mit dem privaten Lebensstil zusammenhängen können. Zu ihrer Vermeidung werden verschiedene Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, vor allem von den sozialen Krankenversicherungen, getroffen. Die Verbindung von Unfall- und Berufskrankheitenverhütung mit der betrieblichen Gesundheitsförderung senkt die betrieblichen Fehlzeiten und fördert die Produktivität.

BVA-Spezialität: Bundesbedienstetenschutz

Sicherheit und Gesundheitsschutz von Bundesbediensteten sind durch das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG) geregelt. Es sieht im Wesentlichen die gleichen Arbeitsschutzbestimmungen vor wie das für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Privatunternehmen geltende ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) auf Basis der einschlägigen EU-Richtlinien.

Sicherheitsberatung

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Mittel der Unfallverhütung umfassen laut Allgemeinem Sozialversicherungsrecht (ASVG) insbesondere:

- Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung
- Schulung und Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- Zusammenarbeit mit den Betrieben zum Zwecke der Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen zur Unfallverhütung
- Forschung über die Ursachen der Arbeitsunfälle

**Sicherheit trotz
Risikogesellschaft!**

und Berufskrankheiten und ihre Auswertung für Zwecke der Verhütung

- Vorbeugende Betreuung der von Berufskrankheiten bedrohten Versicherten
- Mitwirkung bei der Entstehung oder Änderung von Vorschriften

Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung

Die Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung soll einerseits das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein erhöhen und andererseits über Gefahren und ihre Vermeidung informieren. Sie erfolgt mit allen geeigneten Medien.

Schulung und Beratung

Im Rahmen der **Schulung** werden Personen für die Durchführung von ihnen übertragenen sicherheitstechnischen oder arbeitsmedizinischen Aufgaben ausgebildet. Dies erfolgt z. B. in Form von Kursen und Seminaren, Informationsveranstaltungen und Tagungen. Darüber hinaus finden Vorträge in Berufs- und Fachschulen, Mittelschulen und auch an Universitäten statt. In einigen Bundesländern wirkt die soziale Unfallversicherung auch bei der Facharbeiter- und Meisterprüfung mit.

Die **Beratung** durch die Präventionsexperten der Unfallversicherungsträger unterstützt Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch Schulerhalter und Lehrkräfte dabei, Gefahren und Belastungen zu beseitigen. Auch Hersteller werden im Hinblick auf sicherheitsgerechte und ergonomische Konstruktion von Maschinen und anderen Produkten beraten. Die Beratung erfolgt üblicherweise vor Ort im Betrieb bzw. in der Dienststelle oder in der Schule.

Zusammenarbeit mit den Betrieben und Einrichtungen

Sicherheit ist nicht zuletzt das Ergebnis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen Träger der sozialen Unfallversicherung und den Betrieben, Behörden und sonstigen Einrichtungen bei der Planung oder Umsetzung von Maßnahmen, die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienen. Dadurch entstehen Lösungen, die von allen Beteiligten angenommen werden.

Forschung

Die Ursachen von Berufsschäden sind vielfältig und unterliegen dem steten Wandel der Arbeitswelt. Daher führen Träger der sozialen Unfallversicherung – auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – laufend Ursachenanalysen und Forschungsprojekte durch. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden eine wichtige Grundlage für zielgerichtete Präventionsarbeit.

Arbeitsmedizin

Aufgabe der Arbeitsmedizin ist es, gesundheitsgefährdende Belastungen so weit wie möglich zu reduzieren und gesundheitsfördernde Maßnahmen zu forcieren. Mit Hilfe der Arbeitsmedizin sollen Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen verhindert werden. Darüber hinaus soll die Gesundheit von Erwerbstätigen sowie in Ausbildung Stehenden nicht nur erhalten, sondern nach Möglichkeit noch gestärkt werden.

Arbeitspsychologie

Die Arbeitspsychologie hat die Aufgabe, psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu erkennen und so weit wie möglich zu reduzieren. Zu hohe psychische Belastungen verringern einerseits die Wahrnehmung von Gefahren und können damit zu Unfällen führen. Andererseits können lang andauernde psychische Belastungen zu psychophysischen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen) und psychischen Erkrankungen (z. B. Burn-out) führen.

Präventionszentren

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sieht eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Beschäftigten verpflichtend vor. Diese Betreuung trägt erheblich zur Senkung von Berufsschäden bei. Speziell für die Betreuung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Betrieben betreiben die AUVA und die VAEB Präventionszentren in ganz Österreich.

Wahlmöglichkeiten des Arbeitgebers

In Bezug auf die sicherheitstechnische Betreuung stehen dem Arbeitgeber drei Möglichkeiten zur Wahl:

1. Er bestellt auf seine Kosten eine Sicherheitsfachkraft.
2. Er nimmt ein Präventionszentrum des zuständigen Unfallversicherungsträgers in Anspruch. In diesem Fall trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten.
3. Er nimmt die Aufgabe selbst wahr, sofern er die erforderlichen Fachkenntnisse einer Sicherheitsfachkraft nachweisen kann oder sofern er sich einer einschlägigen Ausbildung unterzieht und nicht mehr als 25 Beschäftigte hat.

In Bezug auf die arbeitsmedizinische Betreuung stehen dem Arbeitgeber nur zwei Möglichkeiten offen:

1. Er bestellt auf seine Kosten einen Arbeitsmediziner.
2. Er nimmt ein Präventionszentrum des zuständigen Unfallversicherungsträgers in Anspruch. In diesem Fall trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten.

VORSORGE FÜR ERSTE HILFE

Die optimale Wiederherstellung von Unfallverletzten beginnt mit der wirksamen Erste-Hilfe-Leistung. Die Güte der Rettungskette vom Ersthelfer bis zum Einsetzen der Unfallheilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln hat großen Einfluss auf die Schwere der Unfallfolgen.

Erste Hilfe ist Menschenpflicht. Jeder sollte einem verletzten Mitmenschen helfen können. Daher gibt es eine verpflichtende Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung im Betrieb. Die Unfallversicherung organisiert und finanziert Erste-Hilfe-Kurse, in denen die notwendigen Kenntnisse vermittelt werden. Diese Kurse werden vor allem von den anerkannten Rettungsorganisationen abgehalten. Darüber hinaus arbeiten die fachkundigen Organe mit den Rettungsorganisationen zusammen und beraten die Betriebe bei der Ausstattung ihrer Notfalleinrichtungen.

UNFALLHEILBEHANDLUNG

Medizinische Forschung, bestmögliche Ausbildung und ständige Praxis ist die Voraussetzung dafür, auch bei schwersten Verletzungen Gesundheit und Leben retten zu können: durch Schockbekämpfung, präzise Diagnose, Intensivbehandlung, Mikrochirurgie, Nervenkleben, Versorgung mit Implantaten und umfassende medizinische Rehabilitation bis zur Nachbetreuung.

Durch die Fortschritte in der Unfallheilbehandlung war es möglich, sowohl die Zahl der Unfalltoten als auch die Zahl der Schwerversehrtenrenten kontinuierlich zu senken. Eine positive Entwicklung – aus menschlicher wie auch aus wirtschaftlicher Sicht.

Bei der Unfallheilbehandlung handelt es sich versicherungsrechtlich um die Behandlung von Arbeitsunfallopfern auf Kosten der Unfallversicherung. Von Unfallheilbehandlung spricht man daher nur, wenn der Versicherte in einer eigenen Einrichtung des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers behandelt wird. Im Gegensatz zur Krankenbehandlung, die das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf, hat die Unfallheilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln so lange und so oft zu erfolgen, wie eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit erwartet oder eine

Verantwortung der Arbeitgeber für Sicherheit!

Lebensretter!



Verschlimmerung vermieden werden kann. Bei der Unfallheilbehandlung gibt es keine Behandlungsbeiträge oder Selbstbehalte.

Spezialität der bäuerlichen Unfallversicherung durch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB): Hat der Verunfallte aufgrund der Vorleistungspflicht der Krankenversicherung bereits einen Kostenanteil an die bäuerliche Krankenversicherung bezahlt, bekommt er diesen auf Antrag wieder zurück. Ausgenommen davon ist ein Verpflegskostenbeitrag aufgrund des Krankenanstaltenrechtes.

Die Unfallversicherungsträger sorgen für die Behandlung und Pflege von Arbeitsunfallopfern in Krankenanstalten, insbesondere in den sieben Unfallkrankenhäusern der AUVA (UKH Steiermark mit den beiden Standorten Graz und Kalwang, UKH Klagenfurt, UKH Linz, UKH Salzburg, Traumazentrum Wien mit den beiden Standorten Meidling Lorenz Böhler).

Ärztliche Hilfe, Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Prothesen) sind kostenlos, sofern sie geeignete Mittel zur Beseitigung oder Linderung der Folgen eines Arbeitsunfalls sind.

REHABILITATION

Die Rehabilitation soll Versehrte in die Lage versetzen, wieder in ihrem früheren oder in einem anderen Beruf tätig zu sein und so selbständig wie möglich am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen zu können.

Unter Rehabilitation ist die Summe aller Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, Versehrte im persönlichen, beruflichen und sozialen Umfeld wieder dorthin zu stellen, wo sie vor ihrer Verletzung gestanden sind. Daraus ergibt sich die Dreigliederung der Re-

habilitation in medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen. Jede dieser Maßnahmen soll dazu beitragen, das Rehabilitationsziel zu erreichen.

Medizinische Rehabilitation

Die Unfallversicherungsträger leisten medizinische Rehabilitation in eigens dafür errichteten Rehabilitationszentren. In diesen Einrichtungen sorgt ein Team von Spezialistinnen und Spezialisten auf dem Gebiet der Medizin, der Psychologie, der verschiedensten Therapien sowie der Krankenpflege für die optimale Wiederherstellung von Unfallopfern oder an Berufskrankheiten erkrankten Versicherten.

Rehabilitationszentren bzw. -klinien der AUVA befinden sich in Klosterneuburg (Weißer Hof), in Tobelbad bei Graz, in Bad Häring und in Wien-Meidling. Vertragliche Einrichtungen der AUVA zur Rehabilitation gibt es darüber hinaus in Althofen und Harbach, in Bad Heviz (Ungarn) sowie in Rovinj und Opatija (Kroatien).

Rehabilitations- und Therapiezentren der BVA befinden sich in Bad Schallerbach, Baden bei Wien, Waidhofen an der Ybbs und Bad Tatzmannsdorf.

Rehabilitationszentren der SVB befinden sich in Baden bei Wien, Bad Hall, Bad Gastein, Bad Schallerbach und Bad Gleichenberg.

Gesundheitseinrichtungen der VAEB befinden sich in Breitenstein am Semmering, in Bad Schallerbach, Graz-Mariatrost und in Bad Hofgastein.

Berufliche Rehabilitation

Bei der beruflichen Rehabilitation bieten die sozialen Unfallversicherungsträger Versehrten konkrete Hilfestellungen, um sie für ihren Beruf zu erhalten bzw. für einen anderen Beruf umzuschulen. Die Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice. Sie kann auch in der Adaption des bisherigen Arbeitsplatzes bestehen. Während der Dauer der beruflichen Rehabilitation bietet die Unfallversicherung finanzielle Unterstützung in Form von Übergangsgeld.

Soziale Rehabilitation

Die sozialen Maßnahmen der Rehabilitation zielen darauf ab, Versehrte wieder in ihre gewohnte persönliche Umgebung zu integrieren. Eine soziale Maßnahme der Rehabilitation ist z. B. die finanzielle Hilfe zur versehrtengerechten Adaptionierung einer Wohnung oder eines Autos.

Rehabilitationsberatung

Ausgebildete Rehabilitationsberater der Unfallversicherungsträger kümmern sich um die umfassende Betreuung der Versehrten. Diese setzt bereits dort ein, wo Versehrte sie am nötigsten brauchen – im

Mit allen geeigneten
Mitteln!



© Robert Kneschke - Fotolia.com

Unfallspital. Die Rehabilitationsberater sorgen mit allen geeigneten Mitteln für die umfassende Wiederherstellung von Versehrten.

Behindertensport

Die Unfallversicherungsträger können Aktivitäten von gemeinnützigen Einrichtungen, die die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziel haben, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fördern. Dazu zählt auch der Behindertensport. Sportliche Aktivitäten fördern nicht nur die Gesundheit, sie bringen auch soziale Kontakte und wichtige Erfolgserlebnisse. Die Unfallversicherung unterstützt sowohl den Breiten- als auch den Spitzensport, indem sie dem Sport in den Rehabilitationszentren und sonstigen Einrichtungen einen besonderen Stellenwert einräumt und mit Behindertensportorganisationen zusammenarbeitet.

Finanzielle Entschädigung

Neben den angeführten umfassenden Sachleistungen sind finanzielle Entschädigungen nach wie vor die Hauptaufgabe der sozialen Unfallversicherung. Geld kann zwar Geschehenes nicht ungeschehen machen, es soll aber Versehrte finanziell unabhängig machen, um ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Versehrtenrente

Die Versehrtenrente dient als Ausgleich des durch die unfallbedingte Erwerbsminderung möglicherweise eingetretenen finanziellen Schadens. Ihre Höhe richtet sich einerseits nach dem Einkommen vor dem Arbeitsunfall (Bemessungsgrundlage) und andererseits nach der durch den Arbeitsunfall eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Schwere der Unfallfolgen). Die Ermittlung der Versehrtenrente erfolgt abstrakt, weshalb eine konkrete Einkommensminderung nicht vorausgesetzt wird.

Anstelle von Rentenleistungen kann der Unfallversicherungsträger auch einmalige Geldleistungen ausbezahlen, wenn die Verletzungsfolgen absehbar und gering sind.

Übergangsrente/Übergangsbetrag

Die Übergangsrente/der Übergangsbetrag ist eine freiwillige Barleistung (ohne Rechtsanspruch), die erbracht werden kann, wenn der Verdacht auf eine drohende Berufskrankheit besteht. Wenn ein Arbeits-

platzwechsel oder Umschulungsmaßnahmen notwendig werden, damit eine Berufskrankheit nicht ausbricht, können Versicherte eine Übergangsrente zur wirtschaftlichen Absicherung erhalten. Die Übergangsrente kann längstens für zwei Jahre bis zur Höhe der Vollrente gezahlt werden. Eine einmalige Auszahlung als Übergangsbetrag ist möglich.

Pflegegeld

Für schwerste Verletzungs- oder Krankheitsfolgen mit hundertprozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit gibt es ein Pflegegeld auch aus der Unfallversicherung. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf.

Integritätsabgeltung

Die Integritätsabgeltung soll als sozialversicherungsrechtliches Schmerzensgeld auch solche Schäden ausgleichen, die nicht von der Versehrtenrente abgedeckt sind. Die Integritätsabgeltung ist eine einmalige Leistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Verursachung des Versicherungsfalles (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitsschutzvorschriften durch Dritte,
- erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität als Folge des Versicherungsfalles,
- gleichzeitiger Anspruch auf Versehrtenrente wegen der Folgen des Versicherungsfalles.

BVA-Spezialität: Nach dem B-KUVG werden diese Ansprüche über das Amtshaftungsgesetz abgegolten.

LEISTUNGEN IM TODESFALL

Stirbt der Versehrte an den Folgen des Arbeitsunfalls, gibt es Leistungen für hinterbliebene Angehörige, und zwar unabhängig von allfälligen gleichzeitigen Pensionsansprüchen für diese Personen.

Hinterbliebenenrente

Witwen, Witwer aber auch Waisen haben nach einem unfallbedingten Tod des Versehrten Anspruch auf Rentenleistungen aus der Unfallversicherung. Damit ist auch nach dem Tod von Unfallopfern eine finanzielle Absicherung der nächsten Angehörigen sichergestellt. Die Höhe dieser Rente hängt von der Bemessungsgrundlage des Verstorbenen ab.

Witwen-/Witwerbeihilfe

Witwen und Witwer von Schwerversehrten erhalten nach dem ASVG und B-KUVG eine einmalige Beihilfe, wenn der Tod nicht eine Folge eines Versicherungsfalles war.

Bestattungskosten

Die Unfallversicherung leistet auch einen Teil-

Mit allen geeigneten Mitteln!

Menschen sind nicht behindert – sie werden behindert ...

ersatz der Bestattungskosten eines Arbeitsunfallverehrten. Die Auszahlung erfolgt an jene Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat.

Überführungskosten

Je nach den Familienverhältnissen des Verstorbenen und der wirtschaftlichen Lage der Hinterbliebenen kann der Unfallversicherungsträger einen Zuschuss zu den Kosten der Überführung eines Leichnams leisten. Von einer Überführung spricht man dann, wenn der Leichnam über mehr als ein Gemeindegebiet transportiert wird. In der Praxis trifft dies auf Überführungen ins Ausland (z. B. bei österreichischen Gastarbeitern) und an den Heimatort (z. B. bei tödlichen Wegunfällen) zu.

SVB-Spezialität: Der Ausfall einer bzw. eines bäuerlichen Versicherten als Arbeitskraft führt meistens auch zu finanziellen Verlusten. Dieses Problem entschärft die **Betriebshilfe** der SVB. Zur Bereitstellung von Betriebshelfern hat die SVB vertragliche Vereinbarungen mit Maschinen- und Betriebshilferingen. Zum Einsatz von Ersatzarbeitskräften (Betriebshilfe) leistet die SVB einen Zuschuss für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Damit soll der infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit Versehrte vorübergehend von land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten entlastet, der Heilungserfolg abgesichert und wirtschaftlich nachhaltige Folgen für den Betrieb verhindert werden.

Unterstützungsfonds

Wie im Bereich der sozialen Krankenversicherung steht auch in der Unfallversicherung ein Unterstützungsfonds zur Verfügung, aus dem in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Zuwendungen beantragt werden können.

ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG

Die AUVA und die VAEB leisten für ihre kleinen und mittleren Unternehmen (mit weniger als 51 Beschäftigten) Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach einem Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) oder im Krankheitsfall.

Zuschussberechtigte Dienstgeber

Zuschussberechtigt sind alle Dienstgeber (auch von Lehrlingen und geringfügig Beschäftigten), wenn

- sie in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen,
- der betreffende Dienstnehmer bei der AUVA bzw. bei der VAEB versichert ist,
- das Entgelt fortgezahlt wurde und
- wenn sie einen Antrag auf Zuschuss stellen.

Erläuterung zur Beschäftigtenzahl

Bei wechselnder Beschäftigtenzahl liegt ein solches Unternehmen auch dann vor, wenn die vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 beträgt und an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer beschäftigt werden.

Ein solches Unternehmen liegt auch dann vor, wenn die Anzahl von 50 Beschäftigten nur deshalb überschritten wird, weil das Unternehmen bis zu drei Lehrlinge oder begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes beschäftigt. Das gilt nicht für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behindertener dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Unternehmen.

Höhe der Zuschüsse

Die Zuschüsse betragen 50 Prozent des tatsächlich fortgezählten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) plus 8,34 Prozent Zuschlag für die Sonderzahlungen:

1. bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zehn aufeinander folgenden Tagen führte, ab dem elften Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Dienstnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr);
2. bei Arbeitsverhinderung aufgrund eines Unfalls, der zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen führte, ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung für die Dauer der tatsächlichen Entgeltfortzahlung, höchstens jedoch für 42 Tage pro Dienstnehmer und Arbeitsjahr (Kalenderjahr).

Besteht für dieselben Tage der Entgeltfortzahlung sowohl ein Anspruch wegen Arbeitsverhinderung durch Krankheit als auch wegen Arbeitsverhinderung durch Unfall, so darf der Zuschuss 50 Prozent des tatsächlich fortgezählten Entgelts (mit Ausnahme der Sonderzahlungen) plus Sonderzahlungszuschlag nicht übersteigen.

Bei der Ermittlung der Höhe der Zuschüsse ist die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG außer Acht zu lassen.

Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind jeweils im Nachhinein, längstens bis zum Ende eines Monats nach dem Ende jenes Quartals auszuführen, in dem der Antrag gestellt wurde.

Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zuschüsse

Die betroffenen Unfallversicherungsträger haben zu Unrecht geleistete Zuschüsse von der Dienstgeberin

Geld allein macht nicht glücklich – aber es hilft!

Entgeltfortzahlungszuschuss für kleinere Unternehmen!

bzw. vom Dienstgeber zurückzufordern. Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem dem Unfallversicherungsträger bekannt geworden ist, dass der Zuschuss zu Unrecht geleistet wurde.

Die betroffenen Unfallversicherungsträger können bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, z. B. der wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten oder die Rückzahlung in Teilbeträgen zulassen.

Ausschluss von Zuschüssen wegen Zeitablauf

Der Antrag auf Zuschüsse ist innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches zu stellen.

Unfallmeldung nach einem Arbeitsunfall

Der Antrag auf Entgeltfortzahlungszuschuss gilt nicht als Unfallmeldung! Nach einem Arbeitsunfall ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen!

Weitere Informationen und Formulare zum Entgeltfortzahlungszuschuss sind bei der örtlich zuständigen Dienststelle der AUVA bzw. der VAEB sowie auf den Websites der beiden Institutionen erhältlich.

Mehr Informationen dazu im Internet:

www.auva.at • www.bva.at
www.svb.at • www.vaeb.at

Soziale Unfallversicherung von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden

Unfälle, die mit der Ausbildung in Zusammenhang stehen, führen zu Leistungen aus der Unfallversicherung. Der Schutz beschränkt sich nicht nur auf die Teilnahme am Unterricht bzw. an Vorlesungen etc., er umfasst auch Exkursionen, Skikurse, Schullandwochen und andere schulische bzw. universitäre Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf dem Weg zum Kindergarten, zur Schule bzw. Universität sowie zu den erwähnten Veranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort. Die soziale Unfallversicherung von Kindergartenkindern, Schülern sowie von Studierenden wird ausschließlich von der AUVA durchgeführt.

Versicherte

Versichert sind Kindergartenkinder im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr, Schüler sowie Studierende an Pflichtschulen, berufsbildenden Schulen und Akademien, allgemeinbildenden höheren Schulen, Schulen zur Ausbildung von Sportlehrern, land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Universitäten, Kunst-

hochschulen und theologischen Lehranstalten sowie an Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung. Bei Kindergartenkindern und Schülern ist die Staatsbürgerschaft gleichgültig. Studierende sind nur dann unfallversichert, wenn sie entweder österreichische Staatsangehörige oder Angehörige eines EWR-Staates bzw. eines Staates sind, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen auch über die Unfallversicherung besteht. Angehörige anderer Staaten sind als Studierende versichert, wenn sie in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind. Auch staatenlose Studierende sind unter bestimmten Voraussetzungen unfallversichert. Unfallversichert sind auch Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten.

Finanzierung

Für die Unfallversicherung von Schülern sowie von Studierenden werden keine Beiträge eingehoben. Die Finanzierung erfolgt aus dem Beitragsaufkommen der Arbeitgeber und mit Mitteln aus dem Familienlastenausgleichsfonds.



© grafikplusfoto - stock.adobe.com

**Erziehung zur Sicherheit:
eine Präventionsleistung
der AUVA!**

Meldepflicht

Der Unfall muss der AUVA gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Die jeweilige Ausbildungseinrichtung ist zur Meldung von Unfällen verpflichtet.

Prävention

Erziehung zur Sicherheit ist eine Spezialität der AUVA. Über die Unfallversicherung für Schüler hat die AUVA die einmalige Gelegenheit, diese Versicherten nicht nur für die Gefahren im Schulalltag, sondern auch im späteren Erwerbsleben zu sensibilisieren. Die vielfältigen Angebote der AUVA finden sich im Internet unter www.auva.at/sicherlernen. Schwerpunkte der Sicherheitserziehung bilden die Bereiche „Schulweg“, „Turnunterricht“ und „Pausen“.

Sachleistungen

Schüler sowie Studierende, die nach einem Unfall in einem Unfallkrankenhaus und/oder in einem Rehabilitationszentrum der AUVA behandelt werden, erhalten diese Leistungen direkt von der AUVA. Für die Behandlung in einem anderen Krankenhaus oder bei einem Kassenarzt trägt grundsätzlich die Krankenversicherung die Kosten (Vorleistungspflicht).

Der Selbstbehalt in der Krankenversicherung für Angehörige bei stationärer Pflege kann auf Antrag ersetzt werden. Kosten des Transports des Verletzten vom Behandlungsort zum Wohnort können durch eine besondere Unterstützung auf Antrag ganz oder teilweise ersetzt werden.

Bei Bedarf werden umfangreiche berufliche, soziale und medizinische Rehabilitationsleistungen erbracht. Brillen und ähnliche Hilfsmittel werden nur dann ersetzt, wenn die Zerstörung der Brille mit einer Körperverletzung verbunden ist, d. h., bei reinem Sachschaden gibt es keinen Ersatz. Bei Zahnersatz nach Unfällen bleibt der Anspruch auf Leistung bis zur endgültigen Versorgung nach Abschluss des Zahnwechsels bzw. des Kieferwachstums bestehen.

Geldleistungen

Versehrtengeld

Beträgt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 Prozent und dauert diese Beeinträchtigung länger als drei Monate, wird ein einmaliges Versehrtengeld ausbezahlt.

Versehrtenrente

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit zum

Abschluss der Heilbehandlung mindestens 50 Prozent und dauert dieser Zustand länger als drei Monate an, besteht Anspruch auf eine Versehrtenrente (14-mal jährlich). Anspruch auf diese Rente besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schulausbildung voraussichtlich beendet und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Die Höhe der Rente hängt von der Bemessungsgrundlage und dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab.

Pflegegeld

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit pflegebedürftig wurden, erhalten von der AUVA ein Pflegegeld auch vor Anfall einer Versehrtenrente.

Leistungen im Todesfall

Bei unfallbedingtem Tod besteht Anspruch auf Teilersatz der Bestattungskosten und gegebenenfalls auf Hinterbliebenenrenten.

Schutz für Hilfsorganisationen

GESCHÜTZTER PERSONENKREIS

Geschützt sind Mitglieder sowie Helferinnen und Helfer von folgenden Hilfsorganisationen:

- Freiwillige Wasserwehren
- Österreichische Rettungshunde-Brigade
- Freiwillige Rettungsgesellschaften
- Lawinenwarnkommissionen
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Rettungsflugwacht
- Österreichischer Bergrettungsdienst
- Strahlenspür- und -messtrupps
- Österreichische Wasserrettung

Versicherungsschutz

Ein Unfall im örtlichen, zeitlichen, ursächlichen Zusammenhang mit Ausbildung, Übung und Einsatz bei den unten genannten Hilfsorganisationen ist dem Arbeitsunfall rechtlich gleichgestellt. Die damit verbundenen Wege sind ebenfalls geschützt. Auch freiwillige Helferinnen und Helfer bei Einsätzen der Hilfsorganisationen oder der Berufsfeuerwehr sind geschützt. Außerdem sind Personen bei Einsätzen organisierter Rettungsdienste für die ärztliche Hilfe bei Notfällen im Inland geschützt, wenn der Rettungsdienst nicht gewinnorientiert ist (z. B.

Ein Unfall im örtlichen, zeitlichen, ursächlichen Zusammenhang mit Ausbildung, Übung und Einsatz bei den unten genannten Hilfsorganisationen ist dem Arbeitsunfall rechtlich gleichgestellt.

Notarzdienst) und für die Hilfeleistung kein Entgelt gezahlt wird.

Der Versicherungsschutz gilt bei den genannten Tätigkeiten auch für den Fall einer Berufskrankheit.

Finanzierung

Für die Unfallversicherung der Mitglieder von Hilfsorganisationen werden keine Beiträge eingehoben. Die Finanzierung erfolgt aus dem Beitragsaufkommen der Arbeitgeber.

Zusatzversicherung

Freiwillige Hilfsorganisationen können ihre Mitglieder in eine Zusatzversicherung einbeziehen lassen. Die Zusatzversicherung bewirkt eine garantierte Mindestbemessungsgrundlage: Sie beträgt das Eineinhalbfache der Bemessungsgrundlage von selbständig Erwerbstätigen und wird jährlich neu festgesetzt. Weiters besteht die Möglichkeit einer

© Spidit1981 - Fotolia.com



Einbeziehung in den erweiterten Versicherungsschutz für alle sonstigen gesetzlich übertragenen Aufgaben und satzungsmäßigen Tätigkeiten. Für die Mitglieder der Organisationen ist die Zusatzversicherung beitragsfrei. Die Beiträge werden von den Organisationen (für die Freiwilligen Feuerwehren vom Land) getragen.

Internationale Zusammenarbeit

IVSS

Die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) ist eine Weltorganisation von Institutionen, die für das System der sozialen Sicherheit sorgen. Sie hat 336 Mitglieder in 157 Ländern (2014) in allen Teilen der Welt. Ihr Sitz ist beim Internationalen Arbeitsamt in Genf.

HAUPTAUFGABENBEREICHE

Erforschung und Dokumentation

Die IVSS analysiert die Entwicklungen und Tendenzen der sozialen Sicherheit und behandelt aktuelle Fragen auf diesem Gebiet.

Regionale Tätigkeiten

Sie dienen den speziellen Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen in verschiedenen Teilen der Welt. Zu diesem Zweck unterhält die IVSS Regionalbüros in Europa, Afrika, Südamerika und Asien.

Technische Tätigkeiten

Im Rahmen der technischen Tätigkeiten sind Fachausschüsse und die Studiengruppe „Rehabilitation“ für die einzelnen Bereiche der sozialen Sicherheit zuständig. Der Fachausschuss für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und der Fachausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten mit seinen elf internationalen Sektionen sind für die Unfallversicherung und die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit weltweit besonders wichtig. Mehr dazu unter www.issa.int

Rehabilitation International

Die Organisation Rehabilitation International (RI) arbeitet weltweit an der Verbesserung der Lebensbe-

dingungen von Menschen mit Behinderungen. Sie wurde 1922 gegründet. Mit Mitgliedsorganisationen in 100 Ländern (2014) aus allen Teilen der Welt arbeitet die soziale Unfallversicherung Österreichs eng zusammen. Mehr darüber unter www.rehab-international.org

Europäisches Forum Unfallversicherung

Im Europäischen Forum Unfallversicherung haben sich 1992 zwölf nationale Spitzenorganisationen von Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aus neun Ländern der Europäischen Union und der Schweiz zusammengeschlossen. Seither sind weitere Organisationen aus Spanien, Schweden, Griechenland, Belgien, Polen, Norwegen und Russland beigetreten. Das Forum hat Mitgliedsorganisationen in 19 Ländern (2014). Es dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den nationalen Sozialversicherungsorganisationen zur Vermeidung berufsbedingter Schäden.

Das Forum ist bemüht, die Prinzipien einer berufsbezogenen Unfallversicherung herauszuarbeiten und zu verbessern, es arbeitet aber auch aktiv an einer Konvergenz und Harmonisierung der europäischen Systeme. Aufgabe des Forums ist es auch, die Situation jener Personen zu verbessern, die einen Arbeitsunfall erlitten haben oder an einer Berufskrankheit leiden. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines sozial gerechten Europas. Die AUVA ist seit 1992 Mitglied des Forums.

Näheres darüber unter www.europeanforum.org im Internet.